

der Deutschen Demokratischen Republik

"1953" | " " Berlin, den 6. August 1953

~^ | Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 53	Verordnung über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser.....	913
24. 7. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften	914
27. 7. 53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über deutsche Ferien- und Erholungsreisende, die ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben	915
27. 7. 53	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes — Erlaß von Gemeindesteuern —	916
	Berichtigungen.....	916

Verordnung über die hygienische Überwachung von Wasser und Abwasser.

Vom 23. Juli 1953

Zur Verstärkung der Maßnahmen gegen Verunreinigung der Gewässer wird verordnet:

§ 1

Wasser und Abwasser sowie Wasser- und Abwasseranlagen unterliegen der hygienischen Überwachung durch die Gesundheitsverwaltung.

§ 2

(1) Wasser im Sinne dieser Verordnung ist jedes ober- und unterirdische Wasservorkommen.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung ist Wasser aus Betrieben, Haushaltungen sowie aus sonstigen Einrichtungen, dessen natürliche Beschaffenheit durch Zusätze oder Verunreinigungen verändert ist. §

§ 3

(1) Wasser darf nicht durch Abwasser oder Stoffe irgendwelcher Art derart verändert oder verunreinigt werden, daß dadurch eine allgemeine Gefahr für die menschliche Gesundheit entstehen kann.

(2) Abwasser darf nicht derart verwertet werden, daß dadurch eine allgemeine Gefahr für die menschliche Gesundheit entstehen kann.

(3) Wasser, Abwasser sowie Wasser- und Abwasseranlagen müssen in einem Zustand gehalten bzw. in einem Zustand errichtet werden, der den Erfordernissen der Hygiene entspricht.

(4) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes und des Rates des Stadt- oder Landkreises

sowie das Bezirkshygieneinstitut sind berechtigt, bei drehender Gefahr entsprechende Maßnahmen zu treffen.

§ 4

(1) Bei Errichtung oder Veränderung von Wasser- und Abwasseranlagen als oberirdische oder unterirdische Bauvorhaben ist in hygienischer Hinsicht auch die Einwilligung der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Stadt- oder Landkreises erforderlich.

(2) Beginn und Beendigung eines Bauvorhabens von Wasser- und Abwasseranlagen sind dem Rat des Stadt- oder Landkreises, Abteilung Gesundheitswesen, mitzuteilen.

(3) Der Rat des Stadt- oder Landkreises, Abteilung Gesundheitswesen, kann im Einvernehmen mit den zuständigen Bauaufsichtsstellen, den zuständigen Verwaltungsstellen für Wasserwirtschaft und Wasserstraßenverwaltungen, soweit diese für schiffbare Wasserläufe in Frage kommen, dem für den Bau Verantwortlichen Auflagen erteilen. Erfordern die Auflagen die Verwendung von Investitionsmitteln, ist die Zustimmung des zuständigen Ministeriums erforderlich.

(4) Wirken sich die gemäß Absätzen 1 bis 3 beabsichtigten Maßnahmen auf mehrere Kreise aus, so tritt an die Stelle des Stadt- oder Landkreises, Abteilung Gesundheitswesen, der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen. Die Erteilung von Auflagen gemäß Abs. 3 erfolgt dann im Einvernehmen mit den zuständigen Verwaltungsstellen des Rates des Bezirkes.

§ 5

Bei Bauobjekten von besonderer Bedeutung, bei denen eine Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung notwendig sind, sind die Planung und die Projektierung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Amt für Wasserwirtschaft und dem Staatssekretariat für Schifffahrt durchzuführen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes für die Zeit April—Mai—Juni 1953 (S. XI—XVIII)